

# Die Satzung

## Übersicht

[§1 - Name und Sitz des Vereins](#)

[§2 - Zweck des Vereins](#)

[§3 - Vereinstätigkeit](#)

[§4 - Beginn der Mitgliedschaft](#)

[§5 - Beendigung der Mitgliedschaft](#)

[§6 - Vereinsmittel](#)

[§7 - Organe des Vereins](#)

[§8 - Die Mitgliederversammlung](#)

[§9 - Der Vorstand](#)

[§10 - Die Revisionskommission](#)

[§11 - Der Beirat](#)

[§12 - Auflösung des Vereins](#)

§13 - Schlussbestimmung

## §1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Kompetenzzentrum Bioenergie e.V." und kann den Namen durch den Zusatz - Regionalinitiative zur Nutzung von erneuerbaren Energien - erläutern, ohne dass er Zusatz zum Vereinsnamen wird.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszug "eingetragener Verein" in der Abkürzung "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Leipzig, die derzeitige Vereinsanschrift lautet:

Kompetenzzentrum Bioenergie e.V.  
Bernhard-Göring-Str. 152  
04277 Leipzig

4. Der Verein soll vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig und als besonders förderungswürdig anerkannt werden.

[\[Nach oben\]](#)

## §2 - Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, der Verbraucherberatung und der Volksbildung vor allem hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien im Sinne nachhaltiger Wirtschaftsweisen.
2. Der Verein hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit mit Akteuren, Institutionen und Unternehmen zu fördern, insbesondere zu selbigen in der regionalen Landwirtschaft und lebensmittelverarbeitenden Industrie.
3. Der Verein hat die Aufgabe, die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Regionen in Deutschland, Europa und der Welt zum Vereinszweck zu fördern.
4. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks Grundeigentum und Immobilien erwerben, weitere Niederlassungen oder Büros errichten, sich an anderen Organisationen beteiligen und selbst wirtschaftliche Unternehmungen gründen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

[\[Nach oben\]](#)

## §3 - Vereinstätigkeit

1. Der Satzungszweck wird insbesondere durch
  - die Realisierung oder Beteiligung an Forschungsvorhaben im Bereich erneuerbarer Energien
  - Entwicklung und Realisierung von Modell- und Forschungsvorhaben

- Erstellung von Gutachten, Konzepten und Studien
- Erprobung/Begleitung neuer Träger-/ Betreiber- und Investorenmodelle
- Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Vereinigungen, die dieselben Zwecke verfolgen.
- Die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse sollen Zwecken des Umwelt- und Naturschutzes, der Bürger- und Verbraucherberatung sowie der Volksbildung in verschiedenen Formen zur Verfügung gestellt werden.
- die öffentliche Verbreitung von Wissen über erneuerbare Energien
- die Aus- und Weiterbildung im Bereich erneuerbare Energien

erreicht.

2. Der Aufbau einer öffentlich nutzbaren Sammlung von Fachpublikationen im Rahmen einer Bibliothek "Bioenergie" ergänzt genannte Tätigkeiten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

[\[Nach oben\]](#)

#### **§4 - Beginn der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person privaten und öffentlichen Rechts werden. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist:
  - schriftlich einen Antrag auf Aufnahme zu stellen,
  - die Satzung des Vereins schriftlich anzuerkennen und deren Ziele zu unterstützen,
  - bereit zu sein, sich aktiv an der Arbeit des Vereins zu beteiligen oder ihn zu unterstützen,
  - den Mitgliedsbeitrag laut Beitragsordnung zu entrichten.
2. Ordentliche Mitglieder sind im Verein mitwirkende natürliche oder juristische Personen. Fördernde Mitglieder sind nicht aktiv innerhalb des Vereins tätig, sondern sie unterstützen und fördern den Zweck des Vereins.
3. Juristische Mitglieder haben das Recht, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in ihren Geschäftspapieren auf die Mitgliedschaft im Verein zu verweisen und das Logo des Vereins in der erlaubten Fassung zu nutzen.
4. Die Mitgliedschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstands in Form einer schriftlichen Aufnahmeerklärung.
5. Die Ablehnung einer Beitrittserklärung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

[\[Nach oben\]](#)

#### **§5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluß eines jeden Kalenderjahres zulässig und gegenüber dem Vorstand fristgemäß schriftlich zu erklären.
3. Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag jedes Vereinsmitglieds gegenüber dem Vorstand und durch Beschluß der Mitgliederversammlung durch Ausschluß beendet werden. Der Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund zulässig und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Mitteilung an den Betroffenen per eingeschriebenen Brief.
4. Die Mitgliedschaft endet auf Vorstandsbeschluß durch Streichung in den Fällen, wo ein Vereinsmitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und auch nach schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ankündigung des Ausschlusses den Beitrag nicht fristgerecht entrichtet. Von

einer Streichung kann aus sozialen bzw. wirtschaftlichen Gründen, die der Beitragsschuldner gegenüber dem Vorstand darzulegen hat, im Einzelfall abgesehen werden.

[\[Nach oben\]](#)

## **§6 - Vereinsmittel**

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie sonstige Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.

[\[Nach oben\]](#)

## **§7 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (MV)
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. die Revisionskommission
5. Auf Beschluss der MV und bei Bedarf bzw. Interesse der Mitglieder kann zeitweilig oder ständig ein Beirat gebildet werden.

[\[Nach oben\]](#)

## **§8 - Die Mitgliederversammlung**

1. Die MV ist das höchste Organ und besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
2. Insbesondere beschließt die MV über:
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzbericht,
  - Haushaltsplan und Festlegung aller Beiträge,
  - Änderung des Statuts,
  - Auflösung des Vereins,
  - Zusammenschluss mit anderen Vereinigungen.
  - Anträge und Tagesordnungspunkte.
  -
3. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
  - mindestens einmal jährlich.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung bedarf der Schriftform an die zuletzt bekannte Anschrift eines jeden Vereinsmitglieds mit einer Frist von zwei Wochen ab Datum der Absendung der Einladung. Die Einladung muss den Gegenstand (Tagesordnung, Beschlüsse) bezeichnen.
5. Eine außerordentliche MV kann bei Bedarf vom Vorstand oder mindestens 1/5 der aktiven Mitglieder, unter Nennung der Tagungsordnung, einberufen werden.
6. Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung, wobei zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der anwesenden aktiven Vereinsmitglieder erforderlich ist. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen der aktiven Mitglieder.

7. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderung oder Vereinsauflösung ist hiervon abweichend eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden aktiven Vereinsmitglieder erforderlich.
8. über Beschlüsse der MV wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen . Die Anträge müssen bei ordentlichen MV mindestens 1 Woche vorher beim Vorstand eingegangen sein.

[\[Nach oben\]](#)

### **§9 - Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden ( zugleich Schatzmeister) sowie dem Technischen Vorstand.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören neben der Leitung des Vereins und der Vorbereitung der MV:
  - die Vertretung des Vereins nach außen,
  - Entscheidung über Einstellungen von Mitarbeitern,
  - Verwaltung des Vermögens,
  - Erstellung der Jahres- und Finanzberichte
  - Erstellung von Richtlinien der praktischen Tätigkeit,
  - Abgabe von Erklärungen zu Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren.
5. Der Vorstand kann für die Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Die Befugnisse des Geschäftsführers sind vertraglich zu regeln. Der Geschäftsführer kann als Vorstandsmitglied kandidieren und gewählt werden.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Verein endet sein Amt und Mandat.
7. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

[\[Nach oben\]](#)

### **§10 - Die Revisionskommission**

1. Die MV wählt 2 RechnungsprüferInnen außerhalb des Vorstandes für 2 Jahre.
2. Diese prüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes mindestens 1 mal im Jahr.
3. Die RechnungsprüferInnen können nach eigenem Ermessen zur Rechnungsprüfung eine(n) vereidigte(n) WirtschaftsprüferIn hinzuziehen, um gegebenenfalls die Kassen- und Rechnungsprüfung zu testieren; sie müssen einen solchen/ eine solche hinzuziehen, wenn die Mitgliederversammlung dieses beschließt.

[\[Nach oben\]](#)

### **§11 - Der Beirat**

1. Der Beirat dient der Beratung und Unterstützung des Vorstandes bei:
  - der Betreuung der wissenschaftlichen Arbeit,
  - der Öffentlichkeitsarbeit,
  - den Arbeitsprogrammen,
  - der Erfüllung der Aufgaben der Mitarbeiter.

2. Der Beirat unterstützt und prüft die wissenschaftliche Arbeit des Institutes und deren Mitarbeiter. Er berät insbesondere zu Forschungsanträgen, wissenschaftlichen Gutachten, Veröffentlichungen und Programmen.
3. Der Beirat besteht aus einer nicht begrenzten Anzahl von natürlichen Personen, die auf schriftlich zu begründendem Vorschlag von Vereinsmitgliedern durch Beschluß der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren berufen werden.
4. Beiratsmitglieder unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung mit Ausnahme der Beitragspflicht.
5. Zur Berufung können Personen vorgeschlagen werden, die besondere Verdienste im politischen Diskurs oder der wissenschaftlichen Entwicklung von erneuerbaren Energien bzw. Nutzung und Anwendung von Bioenergien nachweisen.
6. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

[\[Nach oben\]](#)

## **§12 - Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein "Umweltinstitut Leipzig e. V", Vereinsregister Nr. 150 beim Amtsgericht Leipzig, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

[\[Nach oben\]](#)

## **§13 – Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.
2. Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28.11.01 beschlossen und löst die Satzung vom 24.11.00 ab.

[\[Nach oben\]](#)